

Vereinbarung zum geplanten Neubau der A 52 im Zuge der B 224 auf Gladbecker Stadtgebiet

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur (im Folgenden „Bund“)

und

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landesminister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (im Folgenden „Land“)

und

der Stadt Gladbeck, vertreten durch den Bürgermeister (im Folgenden „Stadt“).

Präambel

Vor dem Hintergrund der besonderen städtebaulichen Situation im Ballungsraum des nördlichen Ruhrgebietes ist der Ausbau der B 224 zur A 52 auf Gladbecker Stadtgebiet eine besondere Herausforderung. Basis des Projektes ist ein gemeinsam zwischen Bund, Land und Stadt Gladbeck abgestimmtes Eckpunktepapier vom 11.11.2015. Ergänzend haben sich die Vertragsparteien auf die nachfolgenden Regelungen verständigt.

Die Vereinbarung ist rechtlich verbindlich, soweit dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Insbesondere sind sich die Vertragspartner darüber im Klaren, dass die vorliegende Vereinbarung die zwingenden rechtlichen Vorgaben eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 FStrG nicht außer Kraft setzen kann.

§ 1 Eckpunktepapier

Das beigefügte Eckpunktepapier vom 11.11.2015 (Anlage 1) wird von den Unterzeichnern anerkannt.

Insbesondere verpflichten sich Bund und Land gegenüber der Stadt im Falle des Neubaus der A 52 auf Gladbecker Stadtgebiet die Autobahn im Streckenabschnitt zwischen Phoenix- und Graben/Landstraße in einem geschlossenen Tunnel mit einer Länge von mindestens 1.490 m zu führen.

§ 2 Volltunnel

Bund und Land sagen zu, mit dem Neubau der A 52 auf Gladbecker Stadtgebiet die bestehende Zäsur durch die B 224 auch unter Berücksichtigung städtebaulicher Gesichtspunkte zu beseitigen. Dies bedingt insbesondere die Errichtung eines Volltunnels in dem in § 1 bezeichneten Streckenabschnitt. Hinsichtlich der Errichtungskosten wird auf das Eckpunktepapier verwiesen.

Auch die Unterhaltungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten in den durch ergänzende städtebauliche Investitionen entstehenden Tunnelbereichen werden vom Bund getragen. Auf eine Ablösung wird seitens des Bundes in diesem Zusammenhang verzichtet.

§ 3 Verbindungsstraße auf dem Tunnel

Die Straßenführung der Verbindungsstraße einschließlich ihrer Ausgestaltung unter Berücksichtigung städtebaulicher Gesichtspunkte erfolgt in Abstimmung mit der Stadt (vgl. Masterplankonzept Stadtallee Gladbeck von März 2012). Dies gilt auch für die Knotenpunkte der kreuzenden Straßen.

Auf die Kostenregelung im Eckpunktepapier wird verwiesen.

§ 4

Lärmschutz nördlich des Tunnels

Bund und Land verpflichten sich, den Lärmschutz im Übergangsbereich zwischen dem nördlichen Tunnelende und der Bestandsstrecke der A 52 so zu dimensionieren, dass unterschiedliche Schutzniveaus im Bereich der Neubau-
strecke einerseits und der daran unmittelbar anschließenden Bestandsstrecke
andererseits vermieden werden. Auch hier sollen die Grenzwerte der straßen-
rechtlichen Lärmvorsorge gelten. Das Ergebnis einer Vorberechnung ist in An-
lage 2 dargestellt.

§ 5

Landschaftliche Gestaltung im Übergang zum Schlosspark

Die Gestaltung des Begleitraumes der A 2 zu den Seen des Wittringer Schloss-
parks erfolgt außerhalb der Planfeststellung. Erforderliche Grundflächen außer-
halb der für den Ausbau der Autobahn erforderlichen Flächen stellt die Stadt
Gladbeck unentgeltlich zur Verfügung. Eine Verpflichtung zur Übertragung des
Eigentums wird hiermit nicht begründet.

Auf der Nordseite der A 2 erfolgt zwischen der A 2 und dem Schlosspark Witt-
ringen zur Unterbindung der Sichtbeziehungen aus dem Schlosspark auf den
Überflieger eine von der bisherigen Planung abweichende Landschaftsgestal-
tung. Diese schließt baulich an die bisher geplante Verwallung der nördlichen
Rampe in Richtung Osten an. Zwischen der A 2 und dem Schlosspark werden
überschüssige Erdmassen so hoch aufgeschüttet und mit Steinkörben (Gabi-
onen) so ergänzt und gestaltet, dass erstens eine Lärmschutzwirkung erzielt wird
und zweitens der Überflieger (auch von der Schlossterrasse aus) nicht zu se-
hen ist. Dies soll auch gelten, wenn die bisherige Planung im Planfeststellungs-
verfahren unverändert bleibt und daher in dieser Form Gegenstand eines Plan-
feststellungsbeschlusses wird.

Die Kosten der Herstellung trägt der Bund. Die Unterhaltung der autobahnseiti-
gen Böschungen einschließlich der Gabionen obliegt der Straßenbauverwal-
tung, die schlossparkseitigen Böschungen der Stadt Gladbeck.

Über weitergehende Regelungen ist bei Bedarf eine gesonderte Vereinbarung
abzuschließen.

§ 6

Finanzierung, Bauabwicklung

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen darüber, dass für die Durchführung der Tunnelbaumaßnahme eine attraktive und leistungsfähige Umleitung im Fernstraßenbereich zur Verfügung stehen muss. Hierfür ist erforderlich, den südlich der A 2 liegenden Streckenabschnitt der A 52 einschließlich der Verknüpfung mit der A 2 fertig zu stellen, bevor mit dem Tunnelabschnitt in Gladbeck begonnen werden kann.

Bund und Land verpflichten sich jedoch, den Streckenabschnitt zwischen A2 und Anschlussstelle Gelsenkirchen Buer-West unverzüglich im Anschluss an den Streckenabschnitt südlich der A 2 zu errichten.

Mit der Finanzierungszusage des Bundes zum Bau des Abschnittes zwischen der A 42 und der A 2 erfolgt gleichzeitig auch die Finanzierungszusage zum Bau des Abschnittes der A 52 bis Gelsenkirchen Buer-West.

Noch vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wird ein Gutachten zur Baugistik erstellt, um verkehrliche Auswirkungen auf die beteiligten Kommunen beurteilen und regeln zu können.

Das Konzept wird in enger Abstimmung mit den beteiligten Kommunen getroffen.

§ 7 Projektplanung

Bund und Land verpflichten sich dazu, die Stadt über alle relevanten Planungsschritte zeitnah zu informieren. Dies betrifft auch die Planungsphase vor dem Planfeststellungsverfahren und auch die eigentliche Bauphase.

Berlin, den

Bundesverkehrsminister
Alexander Dobrindt

Düsseldorf, den 12. 1. 2016



Landesverkehrsminister
Michael Groschek

Gladbeck, den 23. 12. 2015



Bürgermeister
Ulrich Roland

Eckpunkte zur Vereinbarung zum geplanten Neubau der A 52 im Zuge der B 224 auf Gladbecker Stadtgebiet

1 Stadtverträgliches Autobahnkreuz	
1.1	Durchgängig ansprechende Gestaltung der Bereiche zum Wittringer Wald unter dem Aspekt "Sichtbeziehung Überflieger" (vgl. § 5 der Vereinbarung)
2 Anbindung Gewerbepark Brauck	
2.1	Bau und Finanzierung der neuen städtischen Straße von der Stadtgrenze Bottrop zur Kösheide durch den Bund. Der von der Stadt gewünschte begleitende Radweg wird vom Land gefördert.
2.2	Integration der städtischen Verbindungsstraße (entlang Haldenfuß) in die Planung des AB-Kreuzes. Planung und Bau durch Straßen.NRW im Auftrag der Stadt. Mehrkosten aufgrund der erforderlichen Verlegung der bereits über B-Plan abgesicherten - jedoch noch nicht realisierten - städtischen Verbindungsstraße, bedingt durch die Ausbauplanung der Autobahn, gehen zu Lasten des Bundes. Finanzierung der Straße durch das Land im Rahmen der Förderung des kommunalen Straßenbaus.
3 Tunnel im Stadtgebiet	
3.1	Es wird ein geschlossener Tunnel von der Phönix- bis zur Graben-/Landstraße (ca. 1.490 m) vorgesehen.
3.2	Finanzierung der Autobahnmaßnahmen durch Bund (Baulastträger) und Land (Förderung der städtebaulichen Integration). Finanzielle Beteiligung der Stadt Gladbeck im Rahmen der förderrechtlichen Vorgaben.
3.3	Unterhaltungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten des Gesamttunnels werden in Gänze vom Bund getragen. Auf eine Ablösung wird seitens des Bundes in diesem Zusammenhang verzichtet.
4 Anschlussstellen im Zentrum und Verbindungsstraße	
4.1	Die Anschlussstelle Gladbeck Zentrum erfolgt über 2 Halbanschlüsse (in Höhe Schützenstr. und Graben-/Landstr.).
4.2	Halbanschluss Schützenstr.: Die Planung einer leistungsfähigen Rampenführung erfolgt in Abstimmung mit der Stadt.
4.3	Verbindungsstraße auf dem Tunnel, teilweise mit Kreisverkehrsanlagen, sowie mit Gehwegen, Radverkehrsanlagen, Grünbeeten, Beleuchtung, Parkplätzen. Die Oberflächengestaltung erfolgt in Abstimmung mit der Stadt und unter Berücksichtigung der Ver-/Entsorgungsinfrastruktur.
4.4	Finanzierung dieser neuen Straße durch den Bund (soweit Ersatzverpflichtung) und Land (Förderung).
4.5	Finanzierung der notwendigen verkehrlichen Anpassungen (Teilabschnitte Horster Str., Grabenstr., Landstr., Steinstr., Goethestr.) durch Bund (Ersatzverpflichtung) und Land (Förderung).
5 Bauleistungen	
5.1	Erstellung eines Gutachtens zur Bauleistung vor dem Planfeststellungsverfahren. Zielsetzung: Minimierung der Auswirkungen während der Bauphase auf Bereiche der Stadt.
5.2	Enge Abstimmung mit beteiligten Kommunen.
6 Lärmschutz außerhalb der Tunnelbereiche	
6.1	Nördlich des Tunnels und auch außerhalb des Neubaubereichs nach Maßstab der Lärmvorsorge (vgl. § 4 der Vereinbarung).
6.2	Lärmarmer Asphalt (Flüsterasphalt) in allen offenen Abschnitten der A 52-Führung.
6.3	Gestaltung sämtlicher Lärmschutzanlagen und Bauwerke, insbes. der Tunnelportale, in Abstimmung mit der Stadt.
6.4	Lärmarmer Fahrbahnbelag (Flüsterasphalt) entlang der A 2 zwischen dem AB-Kreuz Essen/Gladbeck und der östlichen Stadtgrenze.
7 Sonstige Vereinbarungen	
7.1	Umfassende Bürgerinformation und -beteiligung im Planungsablauf.
7.2	Frühzeitige Benennung der durch die A 52 von einer Niederlegung betroffenen Immobilien in Gladbeck.

Stand: 11.11.2015